

Satzung - Gesellschaft zur Förderung der Bodendenkmalpflege im Kreis Minden-Lübbecke (GeFBdML) e.V.

-Stand März 2020-

§ 1 Rechtsform und Name

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Bodendenkmalpflege im Kreis Minden-Lübbecke“ e.V.

a) Zulässige Abkürzung: GeFBdML e.V.

b) der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Qeynhausen (VR 1644) eingetragen

(2) Sitz des Vereins ist in 32469 Petershagen-Friedewalde

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- gem. §52(2) S.1 Nr. 1 die Förderung der Wissenschaft und Forschung
- gem. §52(2) S.1 Nr. 6 die Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes
- gem. §52(2) S.1 Nr. 22 die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Kreis Minden-Lübbecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung der Denkmalpflege und Denkmalschutz (Bodendenkmalpflege) und der Wissenschaft und Forschung (Archäologie) im Kreisgebiet Minden-Lübbecke, insbesondere

a) durch das selbstständige Durchführen von Prospektionen und Feldbegehungen in Absprache mit der Außenstelle Bielefeld der LWL-Archäologie für Westfalen

b) durch Bagger-Begleitungen im Zuge von Baumaßnahmen, die nicht aufgrund des Verursacherprinzips gemäß DSchG NRW schon verpflichtend durch die Archäologen des Landschaftsverbands oder eine archäologische Fachfirma begleitet werden.

c) durch die Unterhaltung und Pflege der eigenen Fundstücke

d) durch die Durchführung von Info-Veranstaltungen, dem Publizieren von Schriften und dem Veranstanen von Führungen, Vorträgen und Exkursionen etc.

e) personeller Unterstützung von archäologischen Ausgrabungen im Kreisgebiet Minden-Lübbecke

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

a) einzig Aufwendungen (Fahrtkosten etc.) können unter Umständen entschädigt werden, wenn diese durch eine Tätigkeit für die Ziele des Vereins entstanden und gerechtfertigt sind

b) über die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der 1. Vorsitzende in Absprache mit dem 2. Vorsitzenden

c) über die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung kann, auf Antrag, außerdem in außerordentlichen Mitgliederversammlungen abgestimmt werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte an:

GeFBdML e.V., -Geschäftsstelle-, Brandenburger Straße 33, 31655 Stadthagen

zu stellen. Nach Einrichtung eines Postfaches in Minden, gilt dieses Postfach als postalische Erreichbarkeit des Vereins.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind, sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden. Die Erklärung kann via E-Mail an die nachfolgend stehende E-Mail-Adresse erfolgen:
info@gefbdml.de

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gründe hierfür können unter anderem sein:

Ein Mitglied verstößt gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.

Ein Mitglied ist länger als 6 Monate mit dem Vereinsbeitrag in Verzug.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

(5) Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden (jedoch Hinweis auf § 10 Abs. 6).

(2) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragspflichtig. Einzige Ausnahme bildet die Ehrenmitgliedschaft. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitgliedschaften können vergeben werden an

a) Mitglieder, welche sich im besonderen Maße für den Verein eingesetzt haben,

b) Nicht-Vereinsmitglieder, auf Grund von besonderem persönlichem Engagement in der Bodendenkmalpflege,

c) ehemalige Mitglieder, die aus Altersgründen aus dem aktiven Dienst im Verein ausscheiden.

(3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Mindestzahl an Arbeitseinsätzen für die Vereinsziele zu leisten. Der Vorstand entscheidet über die Arbeitseinsätze im Allgemeinen ohne Befragung der Mitgliederversammlung, um die Erfüllung der Vereinsziele (siehe §2 Abs. 2 der Satzung) zu gewährleisten.

Bis auf weiteres aufgehoben durch die Corona-Krise, per Vorstandsbeschluss!

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben widerruflich auf den Vorstand übertragen.

§ 8 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Festsetzung des Jahresspendenmindestbeitrages
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- e) die Wahl des Kassenprüfers,
- f) Materialerwerb
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Auflösung des Vereins.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden, unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vorher postalisch bei den Mitgliedern des Vereins eingehen, damit diese von ihrem Recht an der Teilnahme Gebrauch machen können.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

a) größere Materialeinkäufe (>500,00 €) beabsichtigt sind,

b) die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Mehrheit beschließt oder

c) mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.

(2) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Dieser Antrag muss spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.

(5) Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes, Mitglied vertreten lassen.

(7) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) der/dem 1. Vorsitzenden,

Er/Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und stellt den Kassenwart des Vereins dar.

b) der/dem 2. Vorsitzenden

c) der/dem Pressesprecher/in.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens

e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung erscheint.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.

(7) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu beachten.

(8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Nachwahl vorgenommen wird.

Scheidet ein nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehörendes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.

Die so nachgewählten Personen führen Ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vereinsvorstandes.

§ 12 Beitrag und Spenden

(1) Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt auf 60,00 € (vgl. S. 3 Gründungsprotokoll der GeFBdML vom 08.12.2018).

(2) Der Jahresbeitrag wird vom Vereinsmitglied freiwillig mit der Beitrittserklärung festgesetzt.

(3) Der Jahresmindestbeitrag wird in bar und gegen Quittierung an den Vorstand überreicht oder auf das Vereinskonto überwiesen.

(4) Freiwillige Spenden sind jederzeit möglich.

(5) Bei Kündigungen im laufenden Jahr ist keine Rückerstattung möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins wird das Restvermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die „Gesellschaft zur Förderung der Archäologie in Ostwestfalen e.V.“ und an den „Förderverein Römerlager Barkhausen Porta Westfalica e.V.“ abgetreten mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (gemäß §52 (2) Abgabenordnung) in Ostwestfalen, besonders aber im Kreis Minden-Lübbecke verwendet werden darf.

(2) Als Liquidatoren wird der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bestellt.